

Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an die Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19)

Vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf §§ 63 Abs. 1 und 121 Abs. 1 und 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Zweck

¹ Mieterinnen und Mieter von ungekündigten Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, die sich mit ihrer Vermieterschaft aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) auf eine Mietzinsreduktion geeinigt haben, erhalten einen anteiligen Beitrag an ihre reduzierten Mietzinskosten (Mietzinsbeitrag).

§ 2 Umfang der Mittel

¹ Zu diesem Zweck stellt der Kanton Basel-Landschaft einen Betrag von maximal CHF 10 Mio. zur Verfügung.

§ 3 Kreis der Beitragsberechtigten

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten, die im Kanton Basel-Landschaft aufgrund eines Geschäftsbetriebs steuerpflichtig sind und unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- a. Unternehmen, die zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung aufgrund von COVID-19 berechtigt waren und eine entsprechende Verfügung des Kantonalen Amtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA) zum Bezug von Kurzarbeitsentschädigung erhalten haben;

1) SGS 100

- b. Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG¹⁾, die gemäss Art. 2 Abs. 3 der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020²⁾ Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall hatten und einen entsprechenden Entscheid der zuständigen Ausgleichskasse auf Ausrichtung von Taggeldern erhalten haben;
- c. Selbstständigerwerbende im Sinne von Art. 12 ATSG³⁾, die gemäss Art. 2 Abs. 3^{bis} der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall des Bundesrats vom 20. März 2020⁴⁾ Anspruch auf Entschädigung bei Erwerbsausfall hatten und einen entsprechenden Entscheid der zuständigen Ausgleichskasse auf Ausrichtung von Taggeldern erhalten haben.

² Die Parteien des Mietverhältnisses dürfen nicht denselben wirtschaftlich Berechtigten vertreten und keine nahestehenden Personen sein.

§ 4 Voraussetzungen für die Ausrichtung von Beiträgen

¹ Beitragsberechtigt sind Mieterinnen und Mieter von Geschäftsräumlichkeiten im Kanton Basel-Landschaft, sofern:

- a. sie sich mit ihrer Vermieterschaft für die Zeit der ausserordentlichen COVID-19-Massnahmen für die Monate April, Mai und Juni des Jahres 2020 auf eine Mietzinsreduktion von mindestens 1/3 der Netto-Miete geeinigt haben; und
- b. sie die Bezahlung der fälligen Mieten bis zum Erlass der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2) des Bundesrats vom 13. März 2020⁵⁾ nachweisen; und
- c. sie sich im Zeitpunkt der Antragsstellung nicht in einem Konkursverfahren befinden; und
- d. die monatliche Netto-Miete mindestens CHF 7'500.– beträgt.

² In Abweichung zu Abs. 1 Bst. d muss für Mieterinnen und Mieter gemäss § 3 Abs. 1 Bst. c die monatliche Netto-Miete mindestens CHF 3'000.– betragen.

³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz.

§ 5 Berechnung und Umfang des Anspruchs

¹ Sind die Voraussetzungen gemäss §§ 3 und 4 erfüllt, entschädigt der Kanton die Mieterinnen und Mieter für die Monate April, Mai und Juni des Jahres 2020 mit maximal 1/3 des Netto-Mietzinses.

² Pro Monatsmiete ist der Mietzinsbeitrag auf maximal CHF 3'000.–, insgesamt auf CHF 9'000.– beschränkt.

1) SR 830.1

2) SR 830.31

3) SR 830.1

4) SR 830.31

5) SR 818.101.24

³ Für Mieterinnen und Mieter gemäss § 3 Abs. 1 Bst. c ist der Mietzinsbeitrag pro Monatsmiete auf maximal CHF 1'200.–, insgesamt auf CHF 3'600.– beschränkt.

⁴ Für die Berechnung des Mietzinsbeitrags bei Vertriebsverpachtungen und bei sogenannten Umsatzmieten sind der Netto-Mietzinsanteil bzw. der fixe Netto-Mietkostenanteil von den Mietparteien gesondert auszuweisen.

⁵ An den ermittelten Mietzinsbeitrag angerechnet werden insbesondere:

- a. erhaltene Soforthilfebeiträge gemäss Notverordnung betreffend finanzielle Massnahmen zur Unterstützung der Baselbieter Unternehmen (Corona-Notverordnung I) vom 24. März 2020¹⁾;
- b. erhaltene Ausfallsentschädigungen gemäss Notverordnung über Massnahmen zur Sicherstellung des Angebots im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (FEB und SEB) und zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (Corona-Notverordnung IIIa) vom 7. April 2020²⁾;
- c. die Hälfte der erhaltenen Beiträge gemäss Beschluss des Regierungsrats Nr. 2020-500 vom 7. April 2020 betreffend Umsetzung der bundesrätlichen Verordnung über die Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19) im Kultursektor (COVID-Verordnung Kultur)³⁾.

⁶ Keine Mietzinsbeiträge werden gewährt, wenn der finanzielle Ausfall durch Versicherungsleistungen gedeckt ist.

§ 6 Einreichen des Gesuchs

¹ Die Mieterinnen und Mieter reichen das Gesuch zusammen mit der von beiden Mietparteien unterzeichneten Einigung bei der vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle ein.

² Mit dem Gesuch ermächtigen sie die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle, sämtliche im Gesuch enthaltenen Daten mit anderen Behörden (Bund, Kanton) auszutauschen. Zu diesem Zweck entbinden sie diese Behörden von ihrem Amts-, Bank- und Steuergeheimnis im Zusammenhang mit der Bearbeitung dieser Daten.

³ Das Gesuch ist bei der vom Regierungsrat zu bezeichnenden Stelle innert 3 Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes einzureichen. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

§ 7 Prüfung der Gesuche

¹ Die vom Regierungsrat zu bezeichnende Stelle prüft die ordnungsgemäss und vollständig eingereichten Gesuche und entscheidet über die Höhe der auszurichtenden Mietzinsbeiträge.

1) SGS 360.11a

2) SGS 852.11a

3) SR 442.15

§ 8 Schlussbestimmungen

¹ Mietzinsbeiträge, die auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, können mit einem Verzugszins von 5 % zurückgefordert werden.

² Darüber hinaus können Mieterinnen und Mieter, denen Mietzinsbeiträge auf der Grundlage falscher Angaben zugesprochen wurden, mit Busse bis CHF 5'000.– bestraft werden.

³ Werden auf Bundesebene Massnahmen für die Senkung von Mietzinsen von Geschäftsräumlichkeiten eingeführt, so haben die Mieterinnen und Mieter die nach diesem Gesetz erhaltenen Mietzinsbeiträge an den Kanton zurückzuerstatten.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

1. Das vorliegende Gesetz tritt per 1. Oktober 2020 in Kraft.

2. Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt, dass bis zum Abschluss der Herbstsession der eidgenössischen Räte (25. September 2020) keine Massnahmen für die Senkung von Mietzinsen von Geschäftsräumlichkeiten durch das eidgenössische Parlament beschlossen worden sind.

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident:

die Landschreiberin: Heer Dietrich